



AKTUARVEREINIGUNG
ÖSTERREICHS (AVÖ)

Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuar:innen gemäß Mutual Recognition Agreement der Actuarial Association of Europe

(Beschluss der Generalversammlung vom 10. Juni 2026 betreffend die Ergänzung der Richtlinien für die Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuare vom 8. September 1999, zuletzt geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 10. Juni 2010)

Beantragt gemäß dem Mutual Recognition Agreement der Actuarial Association of Europe ein Vollmitglied einer teilnehmenden Vereinigung die Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuar:innen, so hat der Vorstand den Antrag dem Arbeitskreis für die Aus- und Weiterbildung zu unterbreiten und kann die Aufnahme an die Erfüllung einer vom Arbeitskreis vorgeschlagenen Auflage gemäß Art. 3.b. des Agreements knüpfen.

Dabei sind auch die Eignungskriterien der Finanzmarktaufsicht zu berücksichtigen.